VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE BERUFSAUSÜBUNG DER IM BAUWESEN TÄTIGEN INGENIEURE UND DER ARCHITEKTEN

Ressort Bauwesen

Vernehmlassungsfrist: **8. Juni 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstellen/Stabsstellen 4

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT 5

1. Ausgangslage und Anlass 5

2. Schwerpunkte der Gesetzesrevision 7

2.1 Vertragsverletzungsverfahren 7
2.2 Richtlinie 2005/36/EG 8
2.3 Sonstiger Handlungsbedarf 9

3. Erläuterungen zur Gesetzesvorlage 10

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 27

Beilagen:

– Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22ff.), ohne Anhänge.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten aus dem Jahr 1989 (IAG) regelt im Wesentlichen den Zugang und die Ausübung des Berufs der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker in Liechtenstein. Dabei kann der Beruf sowohl im Rahmen einer ständigen Niederlassung oder einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein ausgeübt werden. Im Hinblick auf die vom EWR-Recht angestrebte Erleichterung der Mobilität von Berufstätigen in Europa sieht das IAG unter anderem Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vor.

Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist es, den Kritikpunkten der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) aus dem Vertragsverletzungsverfahren nachzukommen. Die Kritikpunkte betreffen die nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (sog. Architekten-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (sog. SLIM-Richtlinie). Es handelt sich hierbei vor allem um verfahrensrechtliche Vorschriften bzw. Formvorschriften für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgte Verabschiedung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen darüber hinaus in der vorliegenden Gesetzesrevision die Vorgaben der neuen Richtlinie berücksichtigt werden. Schliesslich soll auf Vollzugsprobleme reagiert werden, die in der Praxis aufgetreten sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bauwesen

BETROFFENE AMTSSTELLEN/STABSSTELLEN

Hochbauamt, Amt für Volkswirtschaft, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Stabsstelle EWR, Amt für auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 27. März 2007

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 8. Juni 2007 ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE UND ANLASS

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eröffnete am 16. Dezember 2004 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 85/384/EWG betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (im Folgenden „Architekten-Richtlinie“ genannt) sowie wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG (sog. SLIM-Richtlinie), mit welcher unter anderem die Architekten-Richtlinie ergänzt wurde. Die Kritikpunkte betreffen hauptsächlich verfahrensrechtliche bzw. formelle Erfordernisse der Diplomanerkennung, welche nicht explizit umgesetzt worden sind, jedoch in der Verwaltungspraxis richtlinienkonform angewendet werden. Aus Rechtssicher-

heitsgründen wird eine Umsetzung durch Verwaltungspraxis von der ESA nicht akzeptiert, weshalb eine Gesetzesabänderung notwendig ist.

In der Zwischenzeit hat die EU die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet, mit welcher die bestehenden (ins EWR-Abkommen übernommenen) Diplomanerkennungsrichtlinien, unter anderem die Architekten-Richtlinie, in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Mit der neuen Richtlinie werden somit die bestehenden Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert und aktualisiert. Was das Vertragsverletzungsverfahren anbelangt, so ändert sich allerdings nichts an der Gültigkeit der Kritikpunkte der ESA, weil die Richtlinie an den Grundsätzen des bestehenden Systems der Diplomanerkennung festhält. Es werden jedoch auch Änderungen der geltenden Vorschriften eingeführt, darunter eine größere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen, einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen und eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten, wenn es um die Anerkennung von Berufsqualifikationen geht. Die Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist bis 20. Oktober 2007 vor.

Abgesehen von den EWR-rechtlichen Gegebenheiten offenbart das IAG im Vollzug Probleme, die nichts mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu tun haben und denen nur mit einer Gesetzesrevision begegnet werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung entschieden, dass das IAG nicht nur im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren der ESA, sondern auch im Hinblick auf die Vorgaben der neuen Richtlinie 2005/36/EG sowie die bestehenden Vollzugsprobleme revidiert werden soll.

2. SCHWERPUNKTE DER GESETZESREVISION

2.1 Vertragsverletzungsverfahren

Im Dezember 2004 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) das Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen Nichtumsetzung der Art. 17, 20 Abs. 1, 22 Abs. 4 und 24 der Architekten-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG[1] eröffnet. Das IAG verlangt einerseits sowohl für die Ausübung des Niederlassungs- als auch des Dienstleistungsrechts die Beibringung eines Strafregisterauszuges. Da ein gleichwertiger Nachweis bzw. eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung nicht vorgesehen waren, wurde dies von der ESA bemängelt. Dasselbe gilt für den Nachweis der Konkursfreiheit.

Des Weiteren fehle eine Bestimmung, wonach das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Ausübung des Architektenberufs innerhalb kürzester Frist und spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden müsse, und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluss an dieses Verfahren ergeben könnten.

Ausserdem forderte die ESA aus Gründen der Rechtssicherheit eine explizite Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 der erwähnten Richtlinie, wonach die Dokumente bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein dürfen. Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nunmehr die besagten Bescheinigungen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

---

[1] sog. SLIM-Richtlinie (ABl. Nr. 206 vom 31. Juli 2001, S. 1).

2.2 Richtlinie 2005/36/EG

Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit muss der Dienstleistungserbringer, wenn er sich zur Dienstleistungserbringung in das Zielland begibt, dort nun nachweisen, dass er über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt. Diese Nachweispflicht besteht aber nur, wenn der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Neu können dem Dienstleistungserbringer auch bestimmte Melde-, Nachweis- und Informationspflichten auferlegt werden. Darüber hinaus kann die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker für bestimmte Berufe, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die Qualifikation des Dienstleistungserbringers nachprüfen. Genügt sie nicht den inländischen Standards, dann können Eignungsprüfungen verlangt werden.

Wie bisher fallen die Architekten unter die automatische Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, wonach die Gleichwertigkeit der Diplome dadurch gewährleistet wird, indem Mindestausbildungsvoraussetzungen vorgesehen sind. Damit findet für die Architekten bei den Berufsqualifikationen eine Mindestharmonisierung statt. Neu wird in das GAFIT die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aufgenommen, welche subsidiär für alle Fälle gilt, die nicht von der automatischen Anerkennung erfasst sind.

Des Weiteren sieht die Richtlinie 2005/36/EG vor, dass dem Anerkennungsantrag bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen, die in Anhang VII der besagten Richtlinie aufgeführt sind, beizufügen sind. Künftig bestätigt die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker binnen eines Monats den Eingang des Antrags und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden.

Überdies sieht die Richtlinie den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission vor, was sowohl der Information der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte

dienen soll, als auch der Lösung von Problemen, auf die sie im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation stossen können. Personen, die eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ins Auge fassen, können somit einfacher in Erfahrung bringen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

2.3 Sonstiger Handlungsbedarf

Die bewilligungspflichtigen Berufe gemäss Art. 4 der Verordnung beinhalten neben dem Architekten und einigen Ingenieursparten zu einem grossen Teil auch Fachplaner und so genannte technische Bereiche. Der bisherige Wortlaut im Gesetz nimmt praktisch ausschliesslich Bezug auf die Architekten und Ingenieure. Da beispielsweise der Bauleiter, Sanitärtechniker, Elektroplaner usw. schon vom Ausbildungsstandard her kein „Ingenieurniveau“ nachweisen muss, lag es auf der Hand, auch den Titel des Gesetzes so umzubenennen, dass die bewilligungspflichtigen Berufssparten umfassender und dem Wortlaut entsprechend Berücksichtigung finden. Mit dem nunmehrigen *„Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker (GAFIT)“* wird jetzt klar definiert, welcher Personenkreis gemeint ist (sein kann).

Der Aufbau des neuen Gesetzes und die einzelnen Kapitel wurde dem bisherigen IAG angepasst. Von der logischen Abfolge her bleibt somit die neue Rechtsmaterie weiterhin klar strukturiert und gut lesbar. Die Kommission IAG hat sich ebenfalls im Rahmen einer periodisch stattfindenden Sitzung für die Änderung des Gesetzestitels ausgesprochen.

Insbesondere der bisherige Art. 9 des Gesetzes (praktische Tätigkeit) hat vollzugsrechtliche Probleme offenbart. Zudem war eine Ungleichbehandlung resp. versteckte Inländerdiskriminierung deshalb gegeben, da Gesuchsteller aus Staaten, in denen eine praktische Erfahrung zur Erlangung einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines in diesem Gesetz geregelten Berufes nicht verlangt wird, eine zwar sechsjährige ununterbrochene Ausübung in diesem Beruf nachzuweisen hat-

ten, dieser Personenkreis sich diese „Praxiszeit“ jedoch selbst bestätigen konnte. Da es für die praktische Tätigkeit auch keine so genannte Ruhendbestimmung gibt, lag mit dem allfälligen Unterbruch der Praxis von einem Jahr zudem eine in der Praxis als „sehr hart“ einzustufende Rechtsgrundlage vor (siehe auch ausführlicher Kommentar zu Art. 10 Abs. 2).

Weitergehende Vollzugsprobleme gab es nur sehr vereinzelt; dies betraf insbesondere den Nachweis des notwendigen Deckungsumfanges für die Haftpflichtversicherung von ausländischen Staatsangehörigen, den Nachweis der personellen und infrastrukturellen Ausstattung einer Betriebsstätte gemäss Art. 21 der Verordnung zum IAG sowie dem Wegfall der Übergangsbestimmungen, was mitunter bei einer innerfamiliär zu regelnden Nachfolge des Betriebsinhabers zu Härtefällen führen kann.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR GESETZESVORLAGE

Zu Art. 1

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 1 IAG und wurde lediglich betreffend die Ortsbildgestaltung inhaltlich verändert (bisher: Ortsbildschutz).

Zu Art. 2

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Da für das GAFIT jedoch nur die Begriffe „reglementierter Beruf“, „reglementierte Ausbildung“ und „Ausbildungsnachweis“ von Bedeutung sind, entschied sich die Regierung für eine einfache Umsetzungsart, nämlich mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der RL 2005/36/EG. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqua-

lifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Weiters sind Ausbildungsnachweise Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Im Weiteren versteht man unter einer reglementierten Ausbildung eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

Abs. 2

Diese Bestimmung stellt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker klar.

Zu Art. 3

Das Gesetz dient der Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften (Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

Zu Art. 4

Abs. 1 und 2

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Art. 2 Abs. 1 und 2 IAG.

Zu Art. 5

Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 3 Abs. 1 IAG, allerdings führt nun die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker das Verzeichnis und nicht mehr die Regierung, denn gemäss Art. 1 der Verordnung vom 13. März 2001 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 2001 Nr. 57, wurde dieses der Regierung zugewiesene Geschäft unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an die Kommission für Ingenieure und Architekten zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Eintragungspflicht besteht nur im Rahmen der bewilligungspflichtigen ständigen Niederlassung in Liechtenstein. Für die vorübergehende Dienstleistungserbringung kommen die Bestimmungen in Art. 17 bis 24 zur Anwendung.

Abs. 2

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 3 Abs. 2 IAG und ist unverändert geblieben.

Abs. 3

Diese Bestimmung setzt Art. 52 und Art. 54 der RL 2005/36/EG um, wonach ein Bewerber, der einen reglementierten Beruf ausüben darf, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates und gegebenenfalls seine Abkürzung führen darf, wenn im Aufnahmestaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert ist. Weiters wird neu festgelegt, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsstaates und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsstaates berechtigt sind, allerdings darf keine Verwechslungsgefahr vorliegen. Diese Bestimmung kommt für all jene Personen zur Anwendung, welche im EWR oder in der Schweiz ihre berufliche Befähigung erlangt haben und danach gestützt auf den Regeln der europäischen Dip-

lomanerkennung in Liechtenstein eine Bewilligung beantragen. Somit können sich auch liechtensteinische Staatsangehörige, die ein nach diesem Gesetz anerkanntes EWR- bzw. CH-Diplom haben, auf diese Bestimmung berufen.

Zu Art. 6

Art. 6 GAFIT ersetzt den bisherigen Art. 4 IAG. Übernommen wurde inhaltlich der bisherige Abs. 2, welcher die Wahl der Kommission für Ingenieure und Architekten (neu: Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker) für die Dauer von vier Jahren vorsieht. Die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 wurden aufgehoben resp. nicht mehr in das neue Gesetz übernommen, da der Vollzug dieses Gesetzes, sowie das Führen des Verzeichnisses zukünftig der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker obliegt.

Zu Art. 7

Abs. 1 bis 3

Zukünftig obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker (siehe Kommentar zu Art. 5 Abs. 1 und Art. 6).

Abs. 4

Entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 1 IAG und wurde nicht verändert.

Abs. 5

Entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 3 IAG und wurde nicht verändert.

Abs. 6

Diese Bestimmung setzt Art. 56 der RL 2005/36/EG um und regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, vor allem über schwerwiegende und spezifische Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Berufstätigkeit auswirken können. Diese Bestimmung ist in der Richtlinie im Titel über die Verwaltungszusammenarbeit festgelegt und gilt somit im Rahmen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit.

Zu Art. 8

Abs. 1
Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 IAG.

Abs. 2
Entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 2 IAG.

Abs. 3
Entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 3 IAG.

Zu Art. 9

Abs. 1
Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 IAG, allerdings wurde der bisherige Art. 7 Abs. 1 Bst. b leg. cit. dahingehend geändert, als dass der Bewerber nunmehr lediglich den Nachweis einer fachlichen Befähigung erbringen muss, da diese gemäss Art. 10 GAFIT die praktische Tätigkeit bereits umfasst. Art. 7 Abs. 1 Bst. c IAG, wonach der Bewerber eine Bescheinigung über die Konkursfreiheit innerhalb der letzten fünf Jahre und einen Strafregisterauszug vorlegen kann, welche nicht älter als drei Monate sein dürfen, wurde ebenfalls abgeändert, und zwar wird diese Bestimmung durch den Begriff „vertrauenswürdig“ ersetzt.

Abs. 2
Entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 IAG.

Abs. 3
Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 3 IAG. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c des neuen Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, wird die Gewerbebewilligung erteilt, wenn der Antragsteller als Drittstaatsangehöriger einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren hat und diesen dauernd aufrecht erhält.

Zu Art. 10

Abs. 1

Entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 IAG und wurde dahingehend ergänzt, als prinzipiell ein einschlägiges Studium nachzuweisen und eine ununterbrochene zweijährige praktische Tätigkeit zu erbringen ist.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wurden die in der Praxis zum Teil sehr erschwerenden und die inländischen Antragsteller/innen diskriminierenden Rechtsvorschriften des Art. 9 Abs. 2 bis 4 IAG ersetzt. Neu soll es möglich sein, dass die zweijährige selbständige praktische Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erbracht werden darf. Die Reduzierung der Zeitdauer für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von bisher drei Jahren auf zwei Jahre lehnt sich an einschlägige Bestimmungen im benachbarten Ausland an. Generell ist es in Österreich und Deutschland möglich, nach Absolvierung des einschlägigen Studiums mit einer zweijährigen praktischen Tätigkeit die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Berufes zu erlangen.

Es ist davon abgesehen worden, auf die praktische Tätigkeit zur Gänze zu verzichtet, da dies auch für den betroffenen Dienstleistungsempfänger eine gewisse Sicherheit darstellen soll, wenn die betreffenden Personenkreise nach Abschluss des einschlägigen Studiums bzw. Ausbildung im Rahmen einer praktischen Tätigkeit eine Berufserfahrung vorweisen können. Dass die praktische Tätigkeit nicht mehr ausschliesslich bei Arbeitgebern bzw. freien Mitarbeitern von Arbeitgebern anerkannt werden, welche selbst die Voraussetzungen über die Zulassung der Berufsausübung erfüllen, wurde auch im Hinblick auf die mögliche Diskriminierung inländischer Antragsteller/innen abgeändert, da beispielsweise die Schweizer Staatsbürger unmittelbar nach Abschluss des Studiums selbständig tätig werden und sich sozusagen die praktische Tätigkeit auch selbst nachweisen können. Der bisherige Abs. 4 sah zudem vor, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Abbruch einer Tätigkeit in diesem Beruf (im Sinne des Nachweises einer praktischen

Tätigkeit) nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Somit war, wenn auch nur mittelfristig, der Ausstieg aus einer Praxis bei einem Arbeitgeber nicht möglich. Diese Bestimmung war bisher schon praxisfremd und wurde aufgehoben.

Abs. 3

Diese Bestimmung ist eine Kombination aus dem geltenden Art. 8 Abs. 2 IAG, wonach die Anerkennung durch die Regierung mit Verordnung geregelt wird und voraussetzt, dass der Ausbildungslehrgang den Anforderungen an eine fachgerechte Berufsausübung entspricht, sowie dem geltenden Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz IAG, wonach die Art und der Umfang der praktischen Tätigkeit mit Verordnung geregelt wird.

Zu Art. 11

Abs. 1

Abs. 1 regelt die „automatische“ Anerkennung von Architekturdiplomen, die im EWR ausgestellt wurden. Eine solche automatische Anerkennung erfolgt, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildung des Architekten gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind. Die Architekturdiplome, die diesen Anforderungen genügen, sind in Anhang V.7. bzw. in Anhang VI (hinsichtlich der erworbenen Rechte) aufgeführt. Diese Anhänge werden durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mit den von den EWR/EFTA-Staaten verliehenen Architekturdiplomen ergänzt.

Auf die Anerkennung gemäss Abs. 1 können sich nicht nur EWR-Staatsangehörige (einschliesslich liechtensteinische Staatsangehörige) berufen, sondern auch Drittstaatsangehörige (einschliesslich schweizerische Staatsangehörige), sofern sie ein EWR-Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36 besitzen. Massgebend ist somit, dass es sich um ein Architekturdiplom handelt, das im EWR der automatischen Anerkennung unterliegt.

Für schweizerische Staatsangehörige mit EWR-Diplom besteht staatsvertraglich eine Regelungslücke. Diese Diplome sollten nach Ansicht der Regierung den obigen gleichgestellt und ebenfalls anerkannt werden. Dasselbe gilt für Drittstaatsan-

gehörige, die ein EWR-Diplom besitzen und die Voraussetzungen des Gewerbegesetzes erfüllen.

Abs. 2

Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von einem EWR-Staat ausgestellt bzw. anerkannt wurden und die nicht der automatischen Anerkennung gemäss Abs. 1 unterliegen, verweist Abs. 2 auf das Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum. Somit fällt die Anerkennung folgender Ausbildungsnachweise in den Anwendungsbereich des letztgenannten Gesetzes: Ausbildungsnachweise von Architekten, sofern die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, sowie Ausbildungsnachweise der anderen im Bauwesen tätigen Berufe (Fachplaner, Ingenieure und Techniker). Die Bestimmung erfasst auch Drittstaatsdiplome, die von EWR-Staaten anerkannt wurden. Das Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum regelt das Erfordernis von Ausgleichsmassnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung), wenn wesentliche Ausbildungsdefizite vorliegen.

Abs. 3

Da für CH-Diplome nicht auf die RL 2005/36/EG abgestellt werden kann, bevor diese in die Vaduzer Konvention oder in die Bilateralen Verträge aufgenommen wurden, wird in dieser Bestimmung neu auf die Vaduzer Konvention für die von der Schweiz ausgestellten bzw. anerkannten Ausbildungsnachweisen Bezug genommen. Dies hat zur Folge, dass je nach Stand der Vaduzer Konvention unterschiedliche Regimes für EWR-Diplome und CH-Diplome zur Anwendung kommen.

Abs. 4

Diese Bestimmung setzt Art. 4 der RL 2005/36/EG um, wonach die Anerkennung der Berufsqualifikation durch den Aufnahmestaat der begünstigten Person ermög-

licht, in diesem Staat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben. Der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmestaat ausüben möchte, ist derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

Zu Art. 12

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 10 IAG, lediglich die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung geht an die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker über (siehe Kommentar zu Art. 7).

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des neuen GewG wird die Gewerbebewilligung rechtsfähigen juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b, e und f (Zuverlässigkeit; über eine inländische Betriebsstätte und das erforderliche Personal verfügt; eine inländische Zustelladresse bezeichnet hat) erfüllen und einen Geschäftsführer bestellen. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz im Ausland. Sitzunternehmen im Sinne des Steuergesetzes wird keine Bewilligung erteilt.

Zu Art. 13

Entspricht dem bisherigen Art. 10a IAG und wurde nicht verändert.

Zu Art. 14

Abs. 1

Entspricht dem bisherigen Art. 10b Abs. 1 IAG und wurde nicht verändert.

Der bisherige Art. 10b Abs. 2 leg. cit. wurde anlässlich der Neufassung des Gesetzes aufgehoben, da dies für den praktischen Vollzug kaum Bedeutung hatte und faktisch nie zur Anwendung kam.

Abs. 2

Entspricht dem bisherigen Art. 10b Abs. 3 IAG und wurde insofern angepasst, als die Regierung die Mindestversicherungssumme ohne vorherige Anhörung der Kommission mit Verordnung festlegt.

Zu Art. 15

Abs. 1

Die bisherigen Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1 Bst. a, c und e IAG wurden inhaltlich wieder übernommen. Der bisherige Abs. 1 Bst. d leg. cit., wonach die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung mit der Nichtausübung des Berufes erlischt (die Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Nichtausübung des Gewerbes sind anwendbar), wurde neu in Übereinstimmung mit dem Gewerbegesetz dem Art. 16 - Entzug - zugeordnet. Die Regierung ist der Meinung, dass der klassische Entzug eine „schärfere“ Massnahme darstellt, als das Erlöschen. Da in jüngster Vergangenheit vor allem ausländische Staatsangehörige mit einer (rechtlich notwendigen) Betriebsstätte im Inland ihre Tätigkeit nachweislich nicht hauptberuflich ausgeübt haben, sollte dies mit dem Entzug geahndet werden. Die Dauer der Nichtausübung hängt von der jeweiligen Bestimmung im Gewerbegesetz ab und hat sich im Gegensatz zur früheren Bestimmung von vier auf zwei Jahre verkürzt.

Abs. 2

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 IAG. Die Zuständigkeit ist an die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker übergegangen.

Zu Art. 16

Dieser Artikel wurde ergänzt durch die Nichtausübung des Berufes (die Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Nichtausübung des Gewerbes sind sinngemäss anzuwenden). Siehe auch die Begründung zum Kommentar des Art. 15 Abs. 1 GAFIT.

Zu Art. 17

Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht dem gelten Art. 12a IAG. Allerdings wird dieser Artikel dahingehend ergänzt, dass Voraussetzung für die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit ist, dass der Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedstaat rechtsmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten auch nicht vorübergehend untersagt ist.

Wenn ein EWR-Bürger in der Schweiz niedergelassen ist und von dort aus Dienstleistungen nach Liechtenstein erbringt (sog. Dreiecksituation EU-CH-FL), dann liegt ein Fall vor, welcher weder vom EWR-Abkommen, noch von der Vaduzer Konvention geregelt ist. Es besteht somit zwar keine Verpflichtung, solch eine Konstellation zuzulassen, allerdings sollte hier dennoch Art. 17 GAFIT zur Anwendung kommen.

Abs. 2

Abs. 2 wurde in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der RL 2005/36/EG eingefügt.

Zu Art. 18

Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 12b Abs. 1 IAG.

Abs. 2

Damit die Dienstleistungsfreiheit zur Anwendung gelangt, muss der Dienstleistungserbringer seinen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat selbständig ausgeübt haben, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleistungserbringer den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

Zu Art. 19

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 12c Abs. 1 IAG und wurde in Übereinstimmung mit der RL 2005/36/EG angepasst, insbesondere wurde das Verbot der Doppelbelastung berücksichtigt, da der Dienstleistungserbringer nicht noch einmal den Pflichten unterliegen kann, denen er bereits im Herkunftssaat unterliegt. Weiters wurde die Kommission für Ingenieure und Architekten durch die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker ersetzt.

Zu Art. 20

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 der RL 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Kommission beim Niederlassungsstaat Informationen über die Rechtsmässigkeit der Niederlassung, die gute Führung des Dienstleistungserbringers und darüber, dass keine berufsbezogenen Sanktionen vorliegen, anfordern kann. Sowohl bei der Dienstleistungserbringung als auch bei der Niederlassung in einem anderen Staat sieht die Richtlinie eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über schwerwiegende Sachverhalte vor, die sich im Zusammenhang mit der Niederlassung des betreffenden Berufsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ereignet haben und die wiederum Auswirkungen auf die Ausübung der Berufstätigkeit haben können. Dieser Informationsaustausch muss unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen (vgl. Art. 7 Abs. 6 GAFIT). Die neu eingeführte Amtshilfe ist für Liechtenstein von Vorteil, da diese durch die Erleichterung der Dienstleistungsfreiheit ein wichtiges Kontrollinstrument zum Schutz vor Missbrauch darstellt.

Abs. 2

Um die Anwendung der Bestimmungen zu erleichtern, verpflichtet die Richtlinie zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates und des Herkunftsstaates, insbesondere sollen die zuständigen Behörden für den Austausch aller Informationen sorgen, die im Falle von Beschwerden ei-

nes Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleistungserbringer für ein ordnungsgemässes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

Zu Art. 21

Abs. 1

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 12d IAG mit dem Vorbehalt, dass bei gesundheitsgefährdenden Berufen die Nachprüfung vorab zu erfolgen hat.

Abs. 2

Der Dienstleistungserbringer muss sich gemäss Art. 7 der RL 2005/36/EG vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung und danach jährlich bei den Behörden des Ziellandes melden, um die Berufsaufsicht auch faktisch zu ermöglichen. Dazu kann die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker gemäss Art. 20 GAFIT auch Informationen vom Niederlassungsstaat anfordern.

Zu Art. 22

Der Aufnahmestaat kann vom Dienstleistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert. Dieser Meldung sind Einzelheiten über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht beizufügen. Ferner kann der Aufnahmestaat verlangen, dass der ersten Meldung eine Reihe von Unterlagen beigefügt wird, die in der Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis e GAFIT erschöpfend aufgeführt werden.

Abs. 1

Die Regelung über die Bescheinigung der rechtmässigen Niederlassung in Abs. 1 Bst. a GAFIT ist neu formuliert und auf das Nichtvorliegen eines (auch vorübergehenden) Verbots der Berufsausübung erweitert worden.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b leg. cit. setzt Art. 7 Abs. 2 Bst. c der RL 2005/36/EG um, wonach ein Berufsqualifikationsnachweis beizulegen ist. Dies sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis

und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden. Da Art. 7 Abs. 2 Bst. c der RL keine besondere Form des Nachweises vorschreibt, kann der Dienstleistungserbringer daher jedes geeignete Dokument vorlegen (Bescheinigung über Diplombesitz oder Kopie desselben).
Neu ist in Art. 22 Abs. 1 Bst. c GAFIT, dass der Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung beizufügen hat, dass er die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang selbständig ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist.
Im Weiteren entsprechen die Bst. d und e dem bisher geltenden Art. 12e Abs. 1 Bst. e und f IAG.

Abs. 2
Gemäss Abs. 2 ist die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates zu erbringen, sofern dort eine solche existiert. Sie ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen es Niederlassungsstaates zu führen, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates möglich ist. Für den Fall, dass die genannten Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat nicht existiert, gibt der Dienstleistungserbringer seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates an. Hingegen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates für die Berufe mit automatischer Anerkennung erbracht. Dies gilt somit sowohl für die Niederlassung als auch für die Erbringung von Dienstleistungen. Bezüglich der Verwendung des akademischen Titels siehe die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 3 GAFIT.

Abs. 3
Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 12e Abs. 3 IAG.

Zu Art. 23
Art. 23 regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Aufnahmestaat die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers vor der Erbringung der

Dienstleistungen ausnahmsweise nachprüfen darf. Eine Prüfung ist nur zulässig, wenn es gilt, „eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleistungsempfängers zu verhindern“. Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker muss das Risiko einer solchen Beeinträchtigung feststellen, wenn sie die Begleitdokumente prüft, die der Betroffene mit seiner Meldung eingereicht hat. Weiters ist eine Ausgleichsmassnahme nur dann zulässig, wenn der Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der im Aufnahmestaat geforderten Ausbildung so gross ist, dass dies „der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist“. Ziel ist dabei der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger. Der Dienstleistungserbringer muss nachweisen dürfen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, wobei die Eignungsprüfung nur eine von mehreren Möglichkeiten ist. Die Ausgleichsmassnahme muss allerdings so bemessen sein, dass der Dienstleistungserbringer seine Leistung innerhalb des Monats erbringen kann, der der behördlichen Entscheidung folgt. Dies schliesst beispielsweise einen längerfristigen Anpassungslehrgang aus.

Zu Art. 24

Mit dieser Bestimmung werden die Informationspflichten der Dienstleistungserbringer gegenüber den Dienstleistungsempfängern ausgeweitet, bspw. durch Erbringung eines Berufsregisterauszuges, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, den Berufsverband oder die Berufskörperschaft, die Berufsbezeichnung und durch Einzelheiten zu einer Haftpflichtversicherung. Diese Bestimmung dient dem Konsumentenschutz, soll die Qualität der Dienstleistung sichern und entspricht überdies Art. 26 der neuen Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Art. 25

Entspricht dem bisherigen Art. 13 IAG in Anlehnung an die neue Zuständigkeit der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker. Ergänzt

wurde die bisherige Bestimmung neu mit den Absätzen 2 und 3, welche dem geltenden Art. 30 der Verordnung entsprechen.

Zu Art. 26

Neu wird ein Bussenkatalog eingeführt, welcher der Transparenz dient, da bisher alle Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 20'000 Franken gebusst werden konnten. Nunmehr werden schwerere Übertretungen mit einer Geldbusse bis zu 20'000 Franken bestraft und leichtere Übertretungen, wie der Verstoss gegen die Meldepflicht im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, werden analog dem neuen Gewerbegesetz (siehe Art. 32 GewG) mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Gemäss Abs. 3 kann bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt werden. Dies entspricht dem bereits geltenden Recht.[2]

Zu Art. 27

Art. 27 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 15 IAG.

Zu Art. 28

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werde nach dem neuen Gesetz behandelt.

Zu Art. 29

Dieser Artikel regelt die Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Zu Art. 30

Entspricht dem bisherigen Art. 17 IAG.

---

[2] Gemäss § 5 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Nach § 6 leg. cit. handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt ausser acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Zu Art. 31

Art. 31 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker (GAFIT)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Durchsetzung der anerkannten Regeln der Bautechnik und Baukunst, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit des Menschen sowie die Förderung einer wirtschaftlichen und dem Bedürfnis des Umweltschutzes und der Ortsbildgestaltung entsprechenden Planung und Bauausführung.

Art. 2

Begriffe

1) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anhang VII - xxx).

Art. 4

Bewilligungspflicht

1) Vorbehaltlich Art. 17 bis 24 ist die selbständige Ausübung des Berufes der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker bewilligungspflichtig.

2) Die bewilligungspflichtigen Berufsbezeichnungen und die diesen zugehörigen Tätigkeitsbereiche legt die Regierung mit Verordnung fest.

Art. 5

Berufsbezeichnung; akademischer Titel

1) Vorbehaltlich Art. 17 bis 24 darf eine Berufsbezeichnung gemäss Art. 4 nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in dem von der Kommission für Archi-

tekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker geführten Verzeichnis eingetragen ist.

2) Ebenso dürfen Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen gemäss Art. 4, die den Eindruck erwecken, es handle sich um eine solche Berufsbezeichnung, nur von Personen mit einer Bewilligung gemäss diesem Gesetz geführt werden.

3) Personen, die aufgrund des EWR-Abkommens oder der Vaduzer Konvention eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz haben, dürfen die entsprechende liechtensteinische Berufsbezeichnung führen. Sie sind berechtigt, ihren akademischen Titel und gegebenenfalls die entsprechende Abkürzung in der Sprache des Herkunftsstaates zu führen. Liegt eine Verwechslungsgefahr vor, legt die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker fest, dass der Bewerber seinen im Herkunftsstaat gültigen akademischen Titel in einer von der Kommission festgelegten Form verwendet.

II. Organisation

Art. 6
Regierung

Die Regierung wählt für die Dauer von vier Jahren die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker.

Art. 7
Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker

1) Der Kommission obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.

2) Sie erteilt und entzieht Bewilligungen zur selbständigen Ausübung der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker.

3) Die Kommission führt ein Verzeichnis der zu den bewilligungspflichtigen Berufen zugelassenen Personen.

4) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Ihr gehören insbesondere ein Vertreter des Hochbauamtes als Vorsitzender sowie zwei auf Vorschlag der Liechtensteinischen Ingenieur- und Architekturvereinigung gewählte Mitglieder an. Es ist darauf zu achten, dass in der Kommission möglichst umfassende Fachkenntnisse in den bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereichen vorhanden sind.

5) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker nimmt Aufgaben im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen wahr.

6) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker arbeitet eng mit den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates zusammen, leistet diesen Amtshilfe und sorgt für die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes unterrichtet sie die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über allfällige Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, berufsrechtlicher Massnahmen oder Sanktionen aufgrund schwerwiegender Verletzungen der Berufs- und Standespflichten.

III. Bewilligung

Art. 8
Umfang

1) Die Bewilligung umschreibt den zugelassenen Tätigkeitsbereich. Dieser wird für die einzelnen Berufsgruppen mit Verordnung festgelegt.

2) Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie kann befristet und mit Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Die Einschränkungen können die Berufsausübung auf Teilbereiche oder nach Anforderungsmassstäben begrenzen.

3) Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben, die von der Regierung mit Verordnung festgesetzt wird.

Art. 9
Voraussetzungen

1) Vorbehaltlich Art. 17 bis 24 wird die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Berufes der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker erteilt, wenn der Bewerber:

a) liechtensteinischer Staatsangehöriger, Schweizer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist;

b) die entsprechende fachliche Befähigung nachweisen kann,

c) vertrauenswürdig, und

d) handlungsfähig ist.

2) Der Bewilligungsinhaber (bei juristischen Personen die oder der Geschäftsführer oder die in leitender Stellung tätige Person) muss die für die Ausübung des bewilligten Berufes vorgeschriebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, den bewilligten Beruf entsprechend ausüben und in der Lage sein, sich im Betrieb hauptberuflich zu betätigen.

3) Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind, erhalten die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. b, c und d sowie die im Gewerbegesetz umschriebenen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung eines Gewerbes durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind, erfüllt sind.

Art. 10

Fachliche Befähigung

1) Vorbehaltlich Art. 11 besitzt die fachliche Befähigung, wer über ein einschlägiges Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität, Hochschule oder Fachschule verfügt sowie den Nachweis einer ununterbrochenen zweijährigen selbständigen praktischen Tätigkeit erbringt.

2) Die praktische Tätigkeit nach Abs. 1 hat nach Abschluss des Studiums und während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung zu erfolgen.

3) Die Regierung legt mit Verordnung die für die Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker massgeblichen Ausbildungsstandards und die Art und den Umfang der praktischen Tätigkeit fest.

Art. 11

Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen

1) Die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung für den Beruf des Architekten erfüllt, wer über einen Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 21 bis 23 bzw. Art. 46 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG (EWR-Rechtssammlung: ….) verfügt.

2) Vorbehaltlich Abs. 1 erfolgt die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von EWR-Vertragsstaaten ausgestellt bzw. anerkannt worden sind, nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum.

3) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von der Schweiz ausgestellt bzw. anerkannt wurden, erfolgt nach Massgabe der Vaduzer Konvention.

4) Die Anerkennung ermöglicht dem Bewerber in Liechtenstein denselben Beruf wie den, für den er in seinem Herkunftsstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben, sofern die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

Art. 12

Juristische Personen

Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker kann auch an juristische Personen eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes erteilen. Die Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Erteilung von Gewerbebewilligungen an juristische Personen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 13

Ausschlussgründe

Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen der in den §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehen verurteilt worden sind, können vom Antritt einer Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes dauernd oder für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn in Bezug auf die Persönlichkeit des Bewerbers und der von ihm begangenen strafbaren Handlungen Missbrauch zu befürchten wäre.

Art. 14

Haftpflichtversicherung

1) Jeder im Bauwesen selbständig tätige Architekt, Fachplaner, Ingenieur und Techniker ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner selbständigen Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Kommission auf Verlangen nachzuweisen.

2) Die Mindestversicherungssumme ist durch die Regierung mit Verordnung festzulegen, wobei die Mindestversicherungssumme für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker und für die einzelnen Arten der Fachgebiete verschieden hoch festgesetzt werden können.

Art. 15

Erlöschen

1) Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erlischt mit:

a) dem Verlust der Handlungsfähigkeit;

b) der Auflassung der Betriebsstätte;

c) dem schriftlich erklärten Verzicht;

d) dem Tode des Inhabers der Bewilligung.

2) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker kann für die Dauer der Liquidation des Betriebes, für die Sicherstellung der Nachfolge durch ein Familienmitglied des Verstorbenen oder für die Behebung einer wirtschaftlichen Notlage der Familie des Verstorbenen eine Bewilligung zur befristeten Weiterführung des Betriebes erteilen. Dabei ist ein hauptberuflicher Geschäftsführer anzustellen, der die Voraussetzungen gemäss Art. 9 bis 11 erfüllt.

Art. 16

Entzug

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird entzogen, wenn:

a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

b) der Beruf nicht mehr ausgeübt wird (die Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Nichtausübung des Gewerbes sind sinngemäss anzuwenden);

c) die Berufspflichten trotz Verwarnung schwer verletzt wurden;

d) der Konkurs eröffnet wird;

e) schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassene Verordnung vorliegen.

IV. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 17
Zulassung

1) Liechtensteinische Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), die im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWRA oder des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation rechtmässig niedergelassen sind und dort zur Ausübung ihres Berufes berechtigt sind, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein im Bereich eines in diesem Gesetz geregelten Berufes zugelassen.

2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, Häufigkeit, regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Art. 18
Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs

1) Die in Art. 17 bezeichneten Personen sind vom Erfordernis von Bewilligungen nach diesem Gesetz befreit.

2) Die in Art. 17 bezeichneten Personen müssen den Nachweis erbringen, dass sie den betreffenden Beruf selbständig zwei Jahre lang während der letzten zehn Jahre vor Antragstellung ausgeübt haben, sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ist.

Art. 19

Berufspflichten

Die in Art. 17 bezeichneten Personen unterliegen beim Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen den Berufspflichten, die in Liechtenstein in unmittelbarem Zusammenhang mit der fachlichen Befähigung für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben.

Art. 20

Behördliche Zusammenarbeit

1) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker sorgt für den notwendigen Informationsaustausch und unterrichtet den Staat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, unverzüglich über Verstösse des Betreffenden gegen Art. 19 und allenfalls getroffene Massnahmen.

2) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker sorgt für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleistungserbringer für ein ordnungsgemässes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

Art. 21

Anzeigepflicht

1) Die in Art. 17 bezeichneten Personen haben die Erbringung jeder Dienstleistung in Liechtenstein der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker vorher schriftlich anzuzeigen, falls die Dienstleistung einen vorübergehenden und gelegentlichen Aufenthalt in Liechtenstein erforderlich macht. Vorbehaltlich Art. 23 kann in dringenden Fällen diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Sie kann in beliebiger Form vorgenommen werden.

Art. 22

Vorzulegende Dokumente; Mitteilungspflicht

1) Die in Art. 17 bezeichneten Personen haben zusammen mit der erstmaligen Anzeige gemäss Art. 21 folgende Dokumente vorzulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Staat seiner Niederlassung rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

b) einen Nachweis der fachlichen Befähigung;

c) eine von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung, dass der Dienstleistungserbringer den betreffenden Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang selbständig ausgeübt hat, sofern Art. 18 Abs. 2 anwendbar ist;

d) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

e) einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

2) Die Dienstleistung wird unter der entsprechenden Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates erbracht, sofern dort eine solche existiert. Es darf keine Verwechslung mit der entsprechenden Berufsbezeichnung in Liechtenstein möglich sein. Existiert keine Berufsbezeichnung im Herkunftsstaat, gibt der Dienstleistungserbringer seinen Ausbildungsnachweis in einer Amtssprache dieses Staates

an. In den in Art. 11 Abs. 1 und Art. 22 genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der entsprechenden liechtensteinischen Berufsbezeichnung erbracht. Betreffend die Führung eines akademischen Titels gilt Art. 5 Abs. 3 sinngemäss.

3) Die ordnungsgemässe Anzeige ist von der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker zu bestätigen.

Art. 23

Nachprüfung

1) Für die Berufe des Bauingenieurs, Elektroingenieurs, Geologen, Bauleiters, Brandschutzfachmanns und Elektroplaners kann die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker den Nachweis der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung nachprüfen, sofern dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers erforderlich ist.

2) Die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker unterrichtet den Dienstleistungserbringer binnen eines Monats und spätestens vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung, die fachliche Befähigung nicht nachzuprüfen bzw. über das Ergebnis der Nachprüfung.

3) Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist die öffentliche Gesundheit und Sicherheit dadurch gefährdet, so finden die Bestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen gemäss dem Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen Anwendung. Die Erbringung der Dienstleistung muss in jedem Fall innerhalb

des Monats erfolgen können, der auf die nach Abs. 2 getroffene Entscheidung folgt.

4) Bleibt eine Reaktion der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker binnen der in Abs. 2 und 3 festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

5) In den Fällen, in denen die fachliche Befähigung nachgeprüft worden ist, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der entsprechenden liechtensteinischen Berufsbezeichnung.

Art. 24

Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

1) Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleistungserbringers erbracht, hat der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger folgende Informationen zu übermitteln:

a) einen Auszug aus dem Berufsregister oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;

b) den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, falls die Tätigkeit im Herkunftsstaat zulassungspflichtig ist;

c) den Berufsverband oder die Berufskörperschaft, denen der Dienstleistungserbringer angehört;

d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleistungserbringers und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;

e) Einzelheiten zu einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

2) Bei Verstössen gegen Abs. 1 kann die Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker dem Dienstleistungserbringer die Ausübung der Dienstleistung untersagen.

V. Rechtsmittel

Art. 25
Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Kommission für Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. Strafbestimmungen

Art. 26
Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ausübt;

b) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt;

c) keine Betriebsstätte führt;

d) keinen Geschäftsführer oder eine Person in leitender Stellung bestellt.

2) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) keine Haftpflichtversicherung nach Art. 14 nachweist oder die Anzeigepflicht nach Art. 21 verletzt;

b) im Betrieb nicht tatsächlich hauptberuflich tätig ist (Art. 9 Abs. 2);

c) die Melde- oder Informationspflichten nach Art. 21 oder 24 verletzt;

d) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 27

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen gemäss Art. 26 auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Hängige Gesuche

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach diesem Gesetz behandelt.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 1989 Nr. 60;

b) Gesetz vom 19. November 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 1999 Nr. 12;

c) Gesetz vom 23. November 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 2001 Nr. 2.

Art. 30

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.